

Änderungsantrag

des Abgeordneten Dr. Schierholz und der Fraktion DIE GRÜNEN

zur zweiten Beratung des Entwurfs des Haushaltsgesetzes 1986
hier: Einzelplan 27

Geschäftsbereich des Bundesministers für innerdeutsche Beziehungen
— Drucksachen 10/3700 Anlage, 10/4170, 10/4180 —

Der Bundestag wolle beschließen:

In Kapitel 27 02 – Allgemeine Bewilligungen – wird der Titel 685 02 – Förderung deutschlandpolitischer Arbeit – einschließlich Aufgaben nach § 96 BVFG von Flüchtlings- und Vertriebenenverbänden, Landsmannschaften; Zuschuß an die Stiftung „Deutschlandhaus“, Berlin – um 1 750 000 DM gekürzt.

Bonn, den 22. November 1985

Dr. Schierholz
Hönes, Schmidt (Hamburg-Neustadt) und Fraktion

Begründung

Die Flüchtlingsverbände, Vertriebenenverbände und Landsmannschaften repräsentieren weder in ihrer Organisationspraxis noch in ihrer Politik die bundesdeutsche Bevölkerungsgruppe, die kurz vor und nach Kriegsende als Vertriebene, Ausgesiedelte und Flüchtlinge in die Westzonen bzw. die Bundesrepublik Deutschland kamen. Tatsächlich werden Namen und Interessen der Vertriebenen und Flüchtlinge von einem kleinen Kreis von Vertriebenenfunktionären für eine deutsch-nationale und irredentistische Politik mißbraucht, die der Meinungsvielfalt unter den Flüchtlingen und Vertriebenen nicht entspricht und eine Aussöhnung und Entspannung mit den Gesellschaften Osteuropas unterläuft.

Unter diesen Aspekten ist die nahezu monopolgleiche Stellung des Bundes der Mitteldeutschen und des Bundes der Vertriebenen, ihrer Landsmannschaften und der ihnen nahestehenden Einrichtungen bei dem Empfang von Förderungsmitteln aus dem Bundeshaushalt nicht zu rechtfertigen.

Die Halbierung des vorgeschlagenen Haushaltsansatzes wird auch im Sinne einer qualifizierten Streichung vorgenommen.

Ohne eine Ausgaberegelung, die im Falle der institutionellen Förderung die Höhe der Haushaltsmittel in ein prozentuales Verhältnis zu den Eigenmitteln der Empfänger setzt und im Falle der Projektförderung ein breiteres Meinungsspektrum berücksichtigt, können höhere Mittel gegenüber dem Steuerzahler nicht verantwortet werden.